

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Freudenstadt

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Horizontalfilterbrunnen und Kohlwiesenbrunnen" der Stadt Horb a.N. (RVO WSG Horizontalfilterbrunnen / Kohlwiesenbrunnen LUBW-Nr. 237224)

vom xx. Juli 2024

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) und §§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Einsicht in Unterlagen

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend aufgeführten Wassergewinnungsanlagen der großen Kreisstadt Horb a.N.

Bezeichnung	Ostwert (UTM)	Nordwert (UTM)	Gemarkung	Flurstück Nr.
Horizontalfilterbrunnen	32475408	5364511	Horb	4345
Kohlwiesenbrunnen	32474714	5363797	Ihlingen	43

ein **Wasserschutzgebiet** (LUBW-Nr.237224) zugunsten der Stadt Horb a.N., vertreten durch die Stadtwerke Horb a.N. **festgesetzt**.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engeren Schutzzonen (Zone II) und in die beiden Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 1371 ha. Davon entfallen auf die Zonen I und II 50 ha, auf die Zone III A 391 ha und auf die Zone III B 930 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Landkreis Freudenstadt:

Mit den Zonen I

Horizontalfilterbrunnen

Horb a.N., Gemarkung Horb, Flst. Nr. 4345

Kohlwiesenbrunnen

Horb a.N. Gemarkung Ihlingen, Flst. Nr. 43



Mit den Zonen II

Horizontalfilterbrunnen

Horb a.N., Gemarkung Horb, Gemarkung Rexingen

Kohlwiesenbrunnen

Horb a.N., Gemarkung Horb, Gemarkung Ihlingen

Mit der Zone III A

Horb a.N., Gemarkung Horb, Gemarkung Dettingen, Gemarkung Ihlingen, Gemarkung Betra, Gemarkung Rexingen.

Mit der Zone III B

Horb a.N., Gemarkung Horb, Gemarkung Dettingen, Gemarkung Ihlingen, Gemarkung Betra, Gemarkung Rexingen,

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:17.000 (Anlage 1). Maßgeblich für die Lage eines Grundstücks im Wasserschutzgebiet ist diese Karten.
- (6) In den Wasserschutzgebietskarten sind jeweils innerhalb der Grenzen die Zone III B dunkelgrün, die Zone III A hellgrün, die Zone II gelb und die Zonen I rot dargestellt. Die Darstellung ist auf den Karten erläutert.
- (7) Die Wasserschutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (8) Die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten liegt jeweils beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt und bei der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Horb a.N., Marktplatz 14, 72160 Horb a.N. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus. Sie ist nach Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei den vorgenannten Stellen niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen

In diesem Wasserschutzgebiet sind die Schutzbestimmungen in den §§ 4 bis 9 dieser Rechtsverordnung zu beachten. Im Übrigen gelten in diesem Wasserschutzgebiet die Regelungen für Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die in anderen, in § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten, jedoch nicht abschließend genannten Vorschriften enthalten sind. Darüber hinaus sind in diesem Wasserschutzgebiet alle Handlungen verboten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.



§ 3

Schutzbestimmungen nach anderen Vorschriften

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die zum Schutz des Grundwassers bzw. bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten unmittelbar zu beachten sind, enthalten insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen:
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
 - Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG),
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV),
 - Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO).
- (3) Soweit diese Rechtsverordnung darüber hinaus Regelungen enthält, gelten diese.

§ 4

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Horb a.N., der Wasser- und der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadt Horb a.N. betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.



§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten		
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO		
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten.		
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten		
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten		
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
15. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	Verboten		
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		
17. Umwandlung von Wald	Verboten		
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	
19. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	



§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 16)	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind i.R. der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.		



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit. 	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des Arbeitsblatts DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung. 	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten		
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 13, 12 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten		



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none">- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,- Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen,- Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung i.R. der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none">- die in der Zone III A zulässigen Anlagen,- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott,- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	Verboten, mit Ausnahme solcher Nutzungen, bei denen – ggf. unter besonderen Schutzvorkehrungen – eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind im Rahmen des § 10 dieser Rechtsverordnung möglich.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten		
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.	



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten		
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten		



§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten.	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
5. Bohrungen	Verboten. Zulässig sind Bohrungen von bis zu 1 m Tiefe ab Geländeoberkante	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten		
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	



Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten		
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Soweit der Schutzzweck dies erfordert, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Horb a.N. und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und Maßnahmen durchführen, um insbesondere die Gewässer und den Boden zu beobachten, Schutzbestimmungen zu überwachen, Zäune zu errichten, Kennzeichnungen anzubringen, Bepflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen sowie ggf. weitere zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht:

1. Für Maßnahmen der Stadt Horb a.N., die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
3. Für Bauvorhaben, die auf Baugrundstücken im Geltungsbereich eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung rechtskräftigen Bebauungsplans oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ausgeführt werden sollen, gilt das die engere Schutzzone II betreffende Verbot des § 7 Nr. 3 dann nicht, wenn



- a) die Einbindetiefe der baulichen Anlagen in den Untergrund höchstens 1 Meter ab Geländeoberkante beträgt,
- b) Heizungsanlagen nur mit Brennstoffen betrieben werden, die nicht wassergefährdend sind,
- c) der Bau und Betrieb der Abwasserkanäle und -leitungen nach Maßgabe des jeweils aktuellen Arbeitsblattes DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. erfolgt,
- d) keine Baustoffe eingesetzt werden, die auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Bestandteile enthalten können,
- e) Stellplätze, Zufahrten und ähnliche Flächen mit undurchlässigen Belägen befestigt werden,
- f) Niederschlagswasser nicht dezentral versickert wird,
- g) zum Verfüllen von Arbeitsräumen und Rohrgräben und für sonstige Auffüllungen ausschließlich unbelastete Materialien verwendet werden,
- h) die Festsetzungen des Bebauungsplans oder die Einfügekriterien nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beachtet werden und
- i) nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Der Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderungen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Das Verbot des § 7 Nr. 3 entfällt mit Freigabe durch die untere Wasserbehörde.

§ 11

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde, kann nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung erteilen.
- (2) Das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde, hat von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.



§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 9 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des einstigen Landratsamtes Horb über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassung der Stadt Horb (Horizontalfilterbrunnen) vom 06.03.1962 tritt mit Bestandskraft dieser Verordnung am xx.xx.2024 (+1) außer Kraft.

Freudenstadt, den 00.00.0000

Landratsamt Freudenstadt
- untere Wasserbehörde -

Im Original gezeichnet
Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat

Geltend machen von Verfahrens- und Formmängeln, Heilung:

Nach § 97 Abs. 1 WG in der am 00.00.0000 geltenden Fassung ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 97 Abs. 2 WG in der am 00.00.0000 geltenden Fassung sind etwaige Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.